

# Zeichen der Zeit : "Innere Sicherheit" gegen Humanität und Rechtsstaat?

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **87 (1993)**

Heft 12

PDF erstellt am: **23.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zeichen der Zeit

### «Innere Sicherheit» gegen Humanität und Rechtsstaat?

Die «innere Sicherheit» ist in Gefahr. Schuld daran sind die «kriminellen Asylanten». Jedenfalls für ein politisches Bürgertum, das dieses Thema publikumswirksam besetzt hält. Nicht nur in der Schweiz. Dass die Schweiz die geringste Kriminalitätsrate in Europa aufweist, tut nichts zur Sache. Die Menschen in unserem Land haben nun einmal Angst um ihre Sicherheit. Ob um ihre physische oder um ihre soziale Sicherheit, wird nicht gefragt. Schuldige müssen her, die sich für die Ausbeutung dieser diffusen Angst eignen und zugleich von deren Ursachen ablenken: von Arbeitslosigkeit und Armut, desolatem Zustand der öffentlichen Finanzen und drohendem Verkehrsinfarkt.

In einem Land mit tiefsitzender Fremdenfeindlichkeit sind die Schuldigen rasch gefunden. Schuld sind nicht diejenigen, die für die Verunsicherung der Menschen eine besondere Verantwortung tragen: die sog. Wirtschaft und die ihr nahestehenden Verbände und Parteien, sondern die «kriminellen Asylanten» und diejenigen, die sie gewähren lassen: die Linken und die «Netten». Die SVP des Kantons Zürich versprüht ihren ideologischen Giftmüll in einer flächendeckenden Inseratekampagne. Angeheizt von einem Boulevardblatt, das sich seit je im «gesunden Volksempfinden» suhlt, überboten sich zuvor die Parteipräsidenten von FDP und CVP in verbalen Kraftakten zum neuen Reizwort. Der unsäglichen Parteitagsrede des FDP-Präsidenten über «humanitären Kitsch» und «moralisierende Kitschpolitik» (NZZ, 23.8.93) im Asylbereich folgte der Vorschlag des CVP-Präsidenten, «kriminelle Asylanten» in Arrestzellen der Armee zu stecken (TA, 30.8.93). Um sich nicht dem Verdacht der Humanität auszusetzen,

schickt jetzt auch der christlichdemokratische Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements ein «Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht» in die Vernehmlassung, das eine Apartheidjustiz für Menschen «ohne Bleiberecht» begründen soll.

An seinen Rändern beginnt der Rechtsstaat einzubrechen. Das Ende vom «humanitären Kitsch» bekommen immer weitere Randgruppen zu spüren: Suchtkranke, Fürsorgeabhängige, Strafgefangene, schliesslich alle, die nicht bereit sind, mit den Wölfen zu heulen.

#### «Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht»

Das Problem sind nicht die «kriminellen Asylanten», sondern die unverhältnismässigen Reaktionen der Öffentlichkeit auf die fremdenfeindliche Kampfparole. Gewiss gibt es Asylsuchende, die kriminell werden. Und gewiss gibt es Kriminelle, die sich durch ein nachgeschobenes Asylgesuch einen missbräuchlichen Rechtsvorteil verschaffen wollen. Deswegen schon den nationalen Notstand auszurufen, geht jedoch an der Tatsache vorbei, dass nur gerade zwei Prozent aller Asylsuchenden überhaupt straffällig werden. Die *Manipulation* mit diesem bösen Wort reicht aber noch weiter, indem sie auch Asylsuchende einschliesst, die erst einer Straftat verdächtigt werden, also nicht einmal rechtskräftig verurteilt sind, oder die gar nur der Fremdenpolizei negativ auffallen.

Nach dem *Entwurf zu einem Bundesgesetz «über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht»* ist es bereits soweit, dass künftig auch Menschen eingesperrt werden sollen, die nicht einmal im Verdacht stehen, eine

Straftat begangen zu haben. Der Gesetzesentwurf erteilt der Fremdenpolizei der Kantone die Befugnis, für «einen Ausländer, der keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt», eine Vorbereitungshaft bis zu drei Monaten und eine Ausschaffungshaft bis zu zwölf Monaten anzuordnen. Eine geringfügige Ordnungswidrigkeit genügt. Dass auch die Angehörigen, ja «ganze Familien in Haft genommen werden können», wird im Bericht zu diesem Gesetzesentwurf unumwunden zugegeben.

In *Vorbereitungshaft* gelangen diese «Ausländer», wenn sie Vorladungen keine Folge leisten und sich weigern ihre Identität offenzulegen oder wenn sie nach einer Ausweisung noch ein Asylgesuch einreichen. Mit dieser Beuge- oder Vergällungshaft schafft der «Rechtsstaat» Menschen zweiter Klasse, für die das Rechtsgut der persönlichen Freiheit nichts gilt. Vielleicht noch problematischer ist die Androhung von Vorbereitungshaft gegenüber dem «Ausländer», der «Personen ernsthaft bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet». Man sollte meinen, das wäre ein Tatbestand, der durch die Strafjustiz beurteilt werden müsste. Weit gefehlt, das Gesetz will Vorsorge treffen für den Fall, dass solche Straftaten gerade nicht nachzuweisen sind. Wenn schon die Beweise fehlen, soll wenigstens der Verdacht genügen. Die Unschuldsvermutung wird in ihr Gegenteil verkehrt, wenn es «nur» um «Asylanten» geht.

Neben den drei Monaten Vorbereitungshaft sieht der Gesetzesentwurf auch noch eine sechsmonatige Ausschaffungshaft vor, die um weitere sechs Monate verlängert werden kann. Für die *Ausschaffungshaft* genügt entweder schon die Tatsache, dass der «Ausländer» sich bereits in Vorbereitungshaft befindet, oder es gibt «konkrete Anzeichen», die «befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will». Gemessen am Feindbild vom «kriminellen Asylanten» trägt natürlich nicht die Fremdenpolizei die Beweislast für diese Vermutung, es wird vielmehr am «Ausländer» sein, den Nachweis zu erbrin-

gen, dass er geduldig auf die Ausschaffung wartet. Wehe, wenn er in einer Kirche Zuflucht findet...

Nicht nur Vorbereitungshaft, sondern auch *Gefängnis* bis zu einem Jahr droht der Entwurf sodann dem «Ausländer» an, der ein ihm «zugewiesenes Gebiet verlässt oder ein ihm verbotenes Gebiet betritt». Diese Auflage eines Ausgangsrayons oder eines Sperrgebiets wird dem «Ausländer» erteilt, wenn er «die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet». Wann dies der Fall ist, entscheidet wiederum die Fremdenpolizei, also jener Teil des Staatsapparates, der sich bereits heute so verhält, als komme nur schon die Existenz von Asylsuchenden einer Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gleich.

Asylrecht und Strafrecht geraten durcheinander. Es entsteht ein – als Zwangsmassnahme getarntes – *Sonderstrafrecht* für Menschen «ohne Bleiberecht». Der Haftrichter, den der Gesetzesentwurf vorsieht, verkommt angesichts der beliebig dehnbaren Hafttatbestände zum reinen Alibi für eine gesetzlich gedeckte Willkürjustiz. Der Rechtsstaat bricht ein.

Dass diese Befürchtung nicht allzu schwarz malt, zeigt die Erfahrung mit heute schon vollziehbaren *Internierungen* gemäss «Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer». Nach Art. 14 d Abs. 2 kann das Bundesamt für Flüchtlinge «einen Ausländer in einer geeigneten Anstalt» einsperren, wenn er u.a. «durch seine Anwesenheit die öffentliche Ordnung schwer gefährdet». Was macht daraus das zuständige Bundesamt (auf Antrag der Zürcher Fremdenpolizei)? Es verfügt Internierungen aufgrund so absonderlicher «Tatbestände» wie: Entlassung aus der Untersuchungshaft, bedingte Gefängnisstrafe, Drogenhandel mit kleinen Mengen Heroin. Selbst ein Übertretungsdelikt wie Drogenkonsum, das durch keine Gefängnisstrafe geahndet wird, genügt für die Internierung. Schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung? Nein, aber ein Beispiel, wie derartige Generalklauseln der Willkür Tür und Tor öffnen. Und jetzt sollen

noch Haftgründe hinzukommen, die überhaupt nichts mehr mit einem Delikt zu tun haben, für die vielmehr schon «dissoziales Verhalten» genügt...

### **Fremdenfeindlichkeit von Amtes wegen**

Dieses fremdenfeindliche Sonderstrafrecht schafft in einem präzisen theologischen Sinn *strukturell Böses*: Es legitimiert die Hatz der Stammtische gegen «kriminelle Asylanten», das Vorurteil auch, dass alle «Asylanten» potentielle Straftäter seien, und schafft damit die Stimmung, die nach immer neuen, immer unmenschlicheren Massnahmen gegen «Ausländer» ruft. Zwar hören wir, es gehe ja nur darum, den «Asylmissbrauch» zu bekämpfen und damit den «echten Flüchtlingen» zu helfen. Nur so liesse sich auch die «Ausländerfeindlichkeit» eindämmen. Das sagen aber dieselben, die mit dem bösen Wort vom «humanitären Kitsch» Erinnerungen an das «Wörterbuch des Unmenschen» wecken, an das Grauen, das die Verhöhnung der Menschlichkeit als «Humanitätsduselei» im SS-Staat<sup>1</sup> hervorgebracht hat. Nein, Fremdenfeindlichkeit bringt nicht zum Verschwinden, wer ihr verbal Vorschub leistet und zu gesellschaftlicher Akzeptanz verhilft. «Die kriminellen Asylanten sind an allem schuld» – das ist die Botschaft, die herüberkommt, wenn wegen einer verschwindend kleinen Zahl von delinquierenden Asylsuchenden ein solches Zwangsmassnahmen-Gesetz vorbereitet wird.

Eine Untersuchung der *Schweizerischen Flüchtlingshilfe*<sup>2</sup> über den «Tätertyp» der Asylsuchenden, die tatsächlich straffällig werden, hält demgegenüber fest:

1. Eigene Recherchen hätten erwiesen, «dass in weitaus mehr Fällen Asylsuchende durch Drittpersonen in der Schweiz für den Drogenhandel angeworben werden, als dass sie mit der Absicht, Straftaten zu begehen, hierher kamen».

2. Gefährdet seien vor allem «Asylsuchende aus Herkunftsstaaten mit zerrütteten sozialen Verhältnissen und mit aufgelösten normativen Strukturen». Langwährende Gewaltereignisse, wie in Ex-Jugoslawi-

en, im Libanon oder in Staaten der ehemaligen Sowjetunion, würden eben auch die tragenden Wertmassstäbe zerstören.

3. «Angehörige von Grossfamilien, die hier völlig isoliert und allein auf sich gestellt sind, haben es mit Sicherheit schwerer, kriminellen Angeboten zu widerstehen. Es wäre daher angezeigt, auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit, die Betreuungsleistungen für Asylsuchende nicht in kurzfristigen Sparübungen abzubauen.»

Worauf es ankäme, wäre demnach die vermehrte Prävention durch eine optimale *Betreuung der Asylsuchenden*. «Natürlich» fehlt das Geld für diese Aufgabe oder auch für eine sinnvolle Ausreiseberatung. Geld ist jedoch vorhanden, wenn es um die Repression gegenüber «Asylanten» geht, wenn z.B. der Kanton Zürich ein Ausschaffungsgefängnis auf dem Flughafenareal Kloten plant. Die entsprechende Vorlage des Zürcher Regierungsrates verlangt vom Kantonsparlament einen Objektkredit von 18,9 Millionen Franken...

### **Wenn der Rechtsstaat einbricht...**

Beginnt der Staatsapparat die Grundwerte der Verfassung gegenüber Asylsuchenden zu missachten, und ist auch die Volksmehrheit bereit, auf derlei «humanitären Kitsch» zu verzichten, dann bricht der Rechtsstaat ein, dann sind auch andere Randgruppen gefährdet, dann wird Recht zu Unrecht und Widerstand zur Pflicht.

Der Umgang mit *Drogenabhängigen* bringt es an den Tag. In der Stadt Zürich werden sie neuerdings am Letten eingesammelt, in einem «Rückführungszentrum» untergebracht und anschliessend ihren Wohngemeinden im vergitterten Kastenwagen zugeführt. Die gesetzlichen Grundlagen für die zwangsweise «Rückbehaltung» bis zu 72 Stunden in diesem Zentrum fehlen. Auch die Fürsorgerische Freiheitsentziehung darf nicht für eine polizeiliche Entfernung aus der Drogenszene missbraucht werden. Die städtische Vormundschaftsbehörde weigert sich deshalb, zu dieser «Freiheitsberaubung»<sup>3</sup> Hand zu bieten. Doch was unternimmt der Stadtrat?

Er beauftragt einfach den stadtärztlichen Dienst, den Drogenabhängigen die Freiheit zu entziehen. Aber weder hat dieser Dienst die gesetzliche Befugnis, eine solche Massnahme gegenüber Suchtkranken anzuordnen, noch ist das Rückführungszentrum eine geeignete Anstalt für die Therapie, noch kann ein Organ der Stadt Zürich anstelle der zuständigen Vormundschaftsbehörde am Wohnort der Betroffenen handeln (wenn keine «Gefahr im Verzug» ist).

Was da an *Ungesetzlichkeiten* von seiten der verantwortlichen Staatsorgane zusammenkommt, ist ungeheuerlich. Die Drogenabhängigen sind Freiwild geworden, werden polizeilich herumgejagt statt vor den immer brutaleren Dealern geschützt. Zwar sagt der Zürcher Stadtrat, nur die Drogenliberalisierung könne die Suchtkranken vor der Verelendung und die betroffenen Quartiere vor der Verslumung bewahren. Warum aber verhält er sich so, als ob Repression die Lösung wäre? Je mehr Repression, um so grösser die Misere – und um so mehr Leute, die glauben, es brauche immer noch mehr Polizei, Justiz und «fürsorgerischen» Freiheitsentzug. Repression als Folge der Prohibition ist keine Lösung, sondern das populistische Rezept der Rechten, die für ihren Stimmenfang alles daran setzt, dass es die Lösung nicht gibt, die den Betroffenen helfen würde.

Nochmals anders bricht der Rechtsstaat ein, wenn Einfamilienhausbesitzer eine Bürgerwehr aufstellen, um die rechtmässige Eröffnung einer Notschlafstelle für obdachlose Drogenabhängige zu verhindern – und die Behörden klein begeben. So geschehen im schwyzerischen *Bennau*. Gegenüber «renitenten» Kleinbürgern darf der Rechtsstaat kapitulieren. Was aber geschieht, wenn 18 Kirchgemeinden im Kanton Bern albanische Asylsuchende vor der Rückschaffung nach Kosovo bewahren wollen! Dann ist Christdemokrat Koller zur Stelle, um – wie schon seine Vorgängerin E. Kopp – den «funktionierenden demokratischen Rechtsstaat» zu beschwören, in dem das *Kirchenasyl* «verbotene Eigenmacht» sei, die sich «mit dem Rechtsfrieden» nicht vertrage (Weltwoche, 28.10.93).

Welche Randgruppe kommt als nächste dran? Diejenige der *Fürsorgeabhängigen*, denen dann vielleicht auch das Recht auf ein soziales Existenzminimum abgesprochen wird – wie heute schon den «renitenten» Asylsuchenden? Die Randgruppe der *Strafgefangenen*, gegen die heute der entsetzliche Mord eines verurteilten Triebtäters auf Urlaub instrumentalisiert wird, damit Vergeltung wieder vor Resozialisierung kommt? Die paar Liberalen, die sich nicht damit abfinden können, dass da klammheimlich eine «Neujustierung» der Grundrechte auf breiter Front zugunsten der Sicherheitsansprüche des Staates ... angesichts wachsender sozialer und politischer Konfliktpotentiale<sup>4</sup> stattfinden soll? Die verbliebenen Linken, die Karl Marx durch die Entwicklung seit 1989 weit mehr bestätigt als widerlegt sehen, sich vielleicht auch an Peter Brückners «Sozialpsychologie des Kapitalismus» erinnern, um zu verstehen, was heute der Fall ist?

Demnächst wird der Bundesrat die Botschaft zu einem neuen *Staatsschutzgesetz* veröffentlichen. Er hat seit der Fichenaffäre offensichtlich nichts dazu gelernt. Auf «wachsende soziale und politische Konfliktpotentiale» reagiert die bürgerliche Mehrheit nicht mit mehr sozialer Gerechtigkeit. Der Sozialstaat soll ja schliesslich nicht ausgebaut, sondern «dereguliert» werden. Also braucht es Polizei, und Polizei braucht Kriminalität, und Kriminalität braucht Gesetze, die Menschen ausgrenzen, zu Sündenböcken machen – für andere, die dann zwar auch nichts zu lachen haben, aber doch die Ablenkung erfahren, die sie die eigene Misere weniger spüren lässt.

1 Vgl. Eugen Kogon, *Der SS-Staat*, München 1974, S. 37, 345.

2 Michael Marugg und Maja Wicki: «Asylsuchende als Drogenhändler» – Wie stellt sich die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) zum Problem? Pressemitteilung vom 6.9.93.

3 Vgl. Cyril Hegnauer, Darf die fürsorgerische Freiheitsentziehung beim geplanten Rückführungszentrum für auswärtige Drogenabhängige angeordnet werden? Rechtsgutachten vom 12. August 1993, S. 6.

4 So die deutsche Zeitung «analyse & kritik», zit. in: *WoZ*, 5.11.93.